



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 - 56003 Koblenz

**DATENSCHUTZ-  
UND TRANSPARENZ**

Per Postzustellungsurkunde



Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261 120-0  
Telefax: 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

17.12.2024

Mein Aktenzeichen  
0831-0001#2024-0044  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]@sgdnord.rlp.de

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Ihr Auskunftersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrte(r) [Redacted]

Sie haben mit Mail vom 13.09.2024 angefragt:

**„Ob man Ihnen die Sachlage des Vorfalls bei den Sprudelwerken schriftlich zukommen lassen könne.“**

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihnen die gewünschte Information nach §§ 12 i. V. m. 7 Abs. 1 Nr. 14 LTranspG auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurde.

1/3

**Kernarbeitszeiten**  
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte  
Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485  
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

**Parkmöglichkeiten**  
Behindertenparkplätze in der Regierungsstraße  
vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter der Homepage: [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.



Nach durchgeführtem Drittbeteiligungsverfahren nach § 13 LTranspG stehen der Veröffentlichung der begehrten Information unserer Auffassung nach keine Belange nach §§ 14-16 LTranspG entgegen. Daher war, wie geschehen, zu entscheiden.

Für diese Entscheidung ergeht kein gebühren- und auslagenpflichtiger Kostenbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder  
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

#### Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

### Hinweis

Vorsorglich verweise ich Sie auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: Stellungnahme SGD Nord



## Stellungnahme

Hiesige Dienststelle wurde am Freitag, den 10.05.2024 um 22:40 Uhr seitens der Polizeiinspektion Morbach durch Übersendung eines Ermittlungsvermerkes/Einsatzberichtes per E-Mail an das Funktionspostfach über den o. g. Vorfall informiert.

Am Montag, den 13.05.2024 sichtete der Uz. den v. g. Ermittlungsvermerk und konnte zunächst feststellen, dass bereits unmittelbar nach Eintreffen der Einsatzkräfte klar war, dass keiner der zu diesem Zeitpunkt anwesenden 15 Personen (Mitarbeiter) verletzt wurde. Obwohl niemand gesundheitliche Beeinträchtigungen zeigte, seien 14 dieser 15 Personen dennoch rein präventiv in umliegende Krankenhäuser verbracht worden. Eine Person lehnte den Transport offenbar ab.

Da für den Uz. aus Sicht des Arbeitsschutzes aber unklar blieb, wie genau es zu dem Vorfall kam, nahm er daraufhin telefonischen Kontakt zum technischen Leiter des Betriebes auf. Dieser bestätigte, dass es allen bei dem Vorfall anwesenden Mitarbeitern gut ginge und diese bereits nach kurzer Zeit ohne Befund aus dem Krankenhaus entlassen werden konnten.

Weiter teilte er mit, im weiteren Verlauf gemeinsam mit der vom Betrieb bestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit einen ausführlichen Unfallbericht anfertigen zu wollen. Eine aktuelle mündliche Unterweisung der entsprechenden Mitarbeiter sei bereits veranlasst.

Es wurde vereinbart, dass dem Uz. der Unfallbericht, die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Reinigungsmittel, die entsprechenden Betriebsanweisungen sowie ein Unterweisungsnachweis aller Mitarbeiter, die mit den Reinigungsmitteln Umgang haben, zur Einsichtnahme übersandt werden.

Mit E-Mail vom 21.05.2024 wurden dem Uz. folgende Unterlagen zugesandt:

1. Unfallbericht
2. Unterweisungsnachweis
3. Schulungsunterlage Diversey
4. Sicherheitsdatenblatt Diversey Acigel VG7 (Schaumreiniger)
5. Betriebsanweisung Diversey Acigel VG7
6. Sicherheitsdatenblatt Diversey Pascal VA5 (Entkalker)
7. Betriebsanweisung Diversey Pascal VA5

Dem Unfallbericht war zu entnehmen, dass es im Zuge von Reinigungsarbeiten an der Produktionsanlage PET 5 zu dem Vorfall kam. Diese Reinigungsarbeiten gliedern sich in eine Innen- und eine Außenreinigung. Die Innenreinigung besteht dabei aus einem geschlossenen Prozesskreislauf, an den Natronlauge und Salpetersäure (Entkalker) über entsprechende



Dosiereinrichtungen angeschlossen werden. Alle Reiniger verbleiben dabei im Originalbehälter (IBC-Container) des Herstellers.

Bei den Vorbereitungen wurde die Sauglanze am Anschluss für den Entkalker versehentlich an das Behälter des Schaumreinigers angeschlossen und der automatische Reinigungsprozess gestartet. Nachdem bemerkt wurde, dass sich in der Anlage Schaum bildete, wurde der Reinigungsprozess gestoppt und eine Klarspülung mit Wasser durchgeführt. Nach Angaben des Produktlieferanten Diversey kann der Reinigungsprozess anschließend mit dem Entkalker problemlos fortgeführt werden.

Allerdings war dem Mitarbeiter offenbar entgangen, auch an der Dosiereinrichtung eine Wasserspülung durchzuführen. Vermutlich befanden sich hier noch Reste des Schaumreinigers in der Sauglanze, die beim Umsetzen selbiger auf das Behälter des Entkalkers mit diesem reagierten, was zu einer Rauchentwicklung führte. Als diese bemerkt wurde, wurden alle Mitarbeiter informiert und angewiesen, sich zum außerhalb vom Gebäude befindlichen Sammelplatz zu begeben und es wurde die Feuerwehr alarmiert.

Wie im Unfallbericht angegeben, wurde innerbetrieblich festgelegt, um derartige oder ähnliche Vorfälle zukünftig verhindern zu können, eine gesonderte (rückschauende) Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die Mitarbeiter anschließend erneut zu unterweisen.